

## Beitragsordnung

### Sehr geehrte Mitglieder,

im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer e.V. unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot entsprechend dem § 4 Nr. 11 StBerG:

Wir leisten für unsere Mitglieder Hilfe in Steuersachen, wenn diese

a) **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen z. B. Renten (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen.

b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei und

c) **Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte** i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz haben und diese insgesamt die Höhe von 18.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 36.000 Euro, nicht übersteigen.

Die **Beratungsbefugnis** erstreckt sich

1. auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern, wie Erstellen der Einkommensteuererklärung, Antrag auf Lohnsteuerermäßigung und der Steuerklassenwahl,
2. auf die Eigenheimzulage und die Investitionszulage nach §§ 3 und 4 InvZulG 1999 sowie
3. auf Sachverhalte des Familienausgleichs i. S. des Einkommensteuergesetzes.

Der **Mitgliedsbeitrag** wird **jährlich nach den Bruttoeinnahmen** wie folgt festgelegt:

Bruttoeinnahme	Beitrag incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
bis 6.000 €	49,38 €
bis 12.000 €	71,47 €
bis 17.000 €	87,07 €
bis 22.000 €	102,66 €
bis 30.000 €	119,38 €
bis 40.000 €	139,06 €
bis 50.000 €	158,74 €
bis 60.000 €	178,41 €
bis 70.000 €	198,09 €
bis 85.000 €	228,56 €
bis 100.000 €	260,63 €
bis 115.000 €	294,05 €
bis 130.000 €	323,46 €
bis 145.000 €	352,86 €
bis 160.000 €	382,27 €
bis 175.000 €	411,67 €
bis 190.000 €	441,08 €
bis 205.000 €	481,00 €
über 205.000 €	514,00 €

## **Neuaufnahme von Mitgliedern**

Der Verein vertritt seine Mitglieder in allen oben genannten Punkten vor den Finanzbehörden. Die Vereinsmitglieder bestätigen dieses durch ihre Mitgliedschaft und durch Erteilung einer Vollmacht.

## **Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages**

Die Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt **5,95 Euro**, d. h. für Ehepaare **11,90 Euro** (inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).

Zu den **Bruttoeinnahmen** der Beitragsbemessungsgrundlage zählen:

1. alle steuerpflichtigen Einnahmen innerhalb der Beratungsbefugnis (z. B. Arbeitslohn, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften u. a.),
2. alle steuerfreien bzw. pauschal besteuerten Arbeitgebererstattungen die im Rahmen des Werbungkostenersatzes geleistet werden (z. B. Fahrt- und Reisekostenersatz u. a.)
3. sowie alle Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG.

## **Zahlungsfristen**

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist bei Inanspruchnahme der Vereinsleistung, jedoch spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt, zu zahlen.

Wird vom Mitglied im laufenden Jahr für den geltenden Veranlagungszeitraum keine Leistung (Erstellung der Einkommensteuererklärung) in Anspruch genommen, ist der Jahresbeitrag nach der Bemessungsgrundlage des Vorjahresbeitrages zu ermitteln und bis zum **01.10.** des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei späterer Inanspruchnahme der Leistung wird dieser Beitrag angerechnet.

Im Jahr der Aufnahme sind mit der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag, in den Folgejahren mit dem Mitgliedsbeitrag, sämtliche Kosten abgegolten.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist eine Vertretung durch den Lohnsteuerhilfeverein in Steuerrechtssachen bis zu den Finanzgerichten möglich. Das bedeutet für Sie einen kostenlosen **Steuerrechtsschutz**.

**Endet die Mitgliedschaft entfällt automatisch jegliche Vertretung durch den Verein auch in noch offenen Verfahren.**